

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen unseren Geschäften über den Einkauf von Waren zugrunde. Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Diese Bestimmungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge, die wir erteilen. Wir sind berechtigt, die Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Lieferanten durch eine entsprechende Mitteilung jederzeit zu ändern.

Für den Fall, dass zwischen dem Lieferanten und uns ein Rahmenliefervertrag bestehen sollte, gelten diese Bestimmungen ergänzend.

2. Angebote

Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne etc. des Lieferanten sind für uns stets kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese auf unsere Anfrage hin getätigt bzw. unterbreitet worden sind.

3. Bestellung

Die von uns erteilten Bestellungen sind verbindlich. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Abrufs widerspricht.

Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der an uns verkauften Ware mit den von ihm gelieferten und von uns freigegebenen Proben oder Mustern oder für den Fall, dass die Bestellung unter Bezugnahme auf einen unserer Aufträge erfolgt ist, mit seinem Angebot, ausdrücklich zu.

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware sowohl bei Lieferung als auch bei Benutzung frei von Schutzrechten Dritter ist. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

Für den Fall, dass bei Auftragserteilung durch uns der Preis nicht genau feststeht, ist der Preis von dem Lieferanten spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

4. Zahlung

Die mit uns vereinbarten Preise sind Netto- und Festpreise. Sie verstehen sich einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Verpackung und Versicherung. Sie gelten frei Haus. Versicherungsschutz ist bis zum Wareneingang bei uns zu gewährleisten.

Nachträge Preis- und/oder Mengenänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch uns. Andernfalls sind sie unzulässig. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 90 Tage nach Erhalt der einwandfreien Lieferung und Rechnung durch Überweisung oder Scheck. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Wir sind berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Lieferfristen & Vertragsstrafe

Die mit uns vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei uns. Die Warenannahme erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Wir sind berechtigt, vorzeitige Lieferungen abzulehnen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

Ist absehbar, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen wird, hat uns dies der Lieferant unverzüglich, in dringenden Fällen telefonisch, in Schrift- oder Textform mitzuteilen und die Gründe sowie die voraussichtliche Lieferzeit anzugeben. Unterbleibt diese Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

Für den Fall, dass sich der mit uns vereinbarte Liefertermin verzögert, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten je angefangenen Tag 0,5% der Gesamtauftragssumme, maximal jedoch 10% der Gesamtauftragssumme einzubehalten, sog. Vertragsstrafe. Der Lieferant kann uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Unser Anspruch auf Erfüllung und auf weitergehenden Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

6. Lieferumfang & Verpackung

Die Lieferung an uns ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Darüber hinaus muss neben dem Lieferschein das im Einzelfall vorhandene Werkstoffprüfzeugnis, das Bearbeitungsprotokoll oder der sonstigen branchenüblichen Nachweis beigefügt sein.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

Die Lieferung muss der Bestellung entsprechen. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung oder der vorherigen Zustimmung durch uns.

Der Lieferant hat seine Ware handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen.

7. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an uns.

8. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Der Lieferant garantiert, dass die von uns bestellte Ware für die Dauer der Gewährleistungsfrist die ausdrücklich oder in anderer Weise zugesicherte oder allgemein vorauszusetzende Eigenschaft aufweist. Der Lieferant garantiert ferner, dass sich die von uns bestellte Ware für den konkreten Bedarfsfall eignet.

Der Lieferant hat die Qualität der Ware fortlaufend zu überprüfen. Wir werden uns mit dem Lieferanten über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf unser Verlangen im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen gemeinsam mit uns zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

9. Zusätzliche Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen bei Kraftfahrzeugteilen

Bei den in dem Liefertrag, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten sind von dem Lieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Aufforderung hin bereit, den Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und sichert insoweit jede angemessene Unterstützung zu.

10. Mangelanzeige

Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht.

Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten an, sobald wir diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellen konnten.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung durch uns oder bei einem unserer Kunden festgestellt und daraufhin uns gegenüber mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt.

11. Gewährleistung

Beim Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Lieferant trägt die Kosten, die durch die Lieferung mangelbehafteter Ware entstehen.

Der Lieferant steht für die Beschaffung der von uns beauftragten Lieferung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein, sog. volle Übernahme des Beschaffungsrisikos.

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung durch den Lieferanten steht allein uns zu. Für den Fall, dass nachzubessern ist, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Uns stehen auch bei einer bloß unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges an uns. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Soweit wir gegenüber unseren Kunden längere Gewährleistungsfristen zu beachten haben, richtet sich die Verjährungsfrist zwischen uns und dem Lieferanten nach dieser längeren Gewährleistungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Nacherfüllungsleistung bei uns. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

12. Haftung des Lieferanten

Für den Fall, dass wir nach dem ProdHaftG oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf unser Verlangen freizustellen, wenn der Schaden durch ihn verursacht wurde. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.

Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die uns und unseren Kunden entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückrufkostenrisikos zu unterhalten, die er uns auf Verlangen nachzuweisen hat.

Darüber hinaus steht uns gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf Ersetze jedes uns gegenüber geltend gemachten Schadens zu, dessen Ursache der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns dann hinsichtlich sämtlicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf unser Verlangen freizustellen.

13. Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen und nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf und Streiks oder behördlicher Verwaltungsakte sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben.

Wir werden den anderen Teil unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken. Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch. Gemeinsam mit dem anderen Teil werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

14. Insolvenzfall

Stellt der Lieferant seine Verpflichtungen zur Lieferung oder zur Zahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Umfang vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass der Lieferant zu diesem Zeitpunkt im Besitz unserer Fertigungsmittel ist, hat er diese unverzüglich an uns herauszugeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (STAND FEBRUAR 2018)

15. Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

16. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtliche kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster oder Modelle (Informationen), die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Wir verpflichten uns, zur Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn ein Teil auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

17. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lüdenscheid.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.